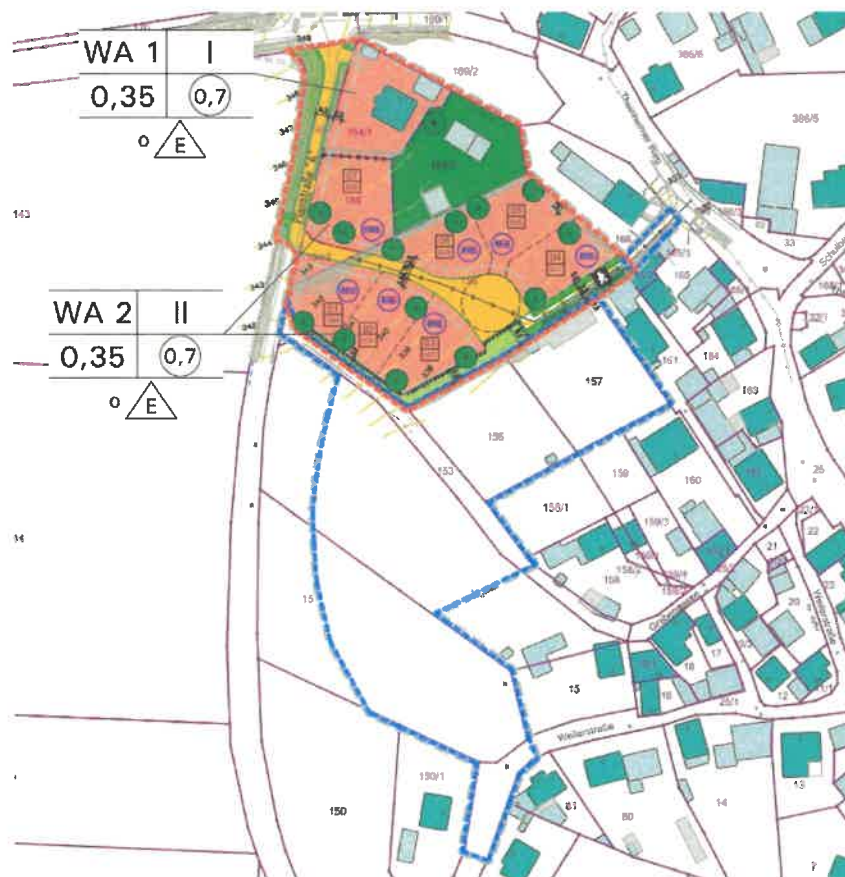


Bekanntmachung

Teilaufhebung mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Fürnbach II“ Billigung des Entwurfes in der Fassung vom 23.06.2026 sowie Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Rauhenebrach hat in der Gemeinderatssitzung vom 14.05.2024 die Teilaufhebung mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Fürnbach II“ im Gemeindeteil Fürnbach im Regelverfahren beschlossen. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung Teilaufhebung mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Fürnbach II“.

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Fürnbach II“ ist nachfolgend mit roter Strichlinie (Geltungsbereich Änderung Fl. Nrn. 154/1, 154/2, 154/3, 154, TF 149, TF 155, Gemarkung Fürnbach) und blauer Strichlinie (Geltungsbereich Aufhebung Fl. Nrn. TF 151, TF 152, TF 153, TF 155, 156, 157, TF 25/1 Gemarkung Fürnbach) dargestellt:



Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung vom 14.05.2024 durch den Gemeinderat gefasst und am 17.05.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

In der Gemeinderatssitzung vom 11.06.2024 wurde der Planentwurf mit Begründung, die Begründung des Grünordnungsplans einschl. artenschutzrechtlicher Beurteilung und Umweltbericht der Teilaufhebung mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Fürnbach II“ in der Fassung vom 11.06.2024 vom Gemeinderat gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in die Wege zu leiten.

Die Hinweise und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange wurden abgewogen und in der Ausarbeitung des Entwurfs der Teilaufhebung mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Fürnbach II“ berücksichtigt, der vom Gemeinderat in der Fassung vom 23.06.2026 gebilligt wurde.

Der Planentwurf mit Begründung, die Begründung des Grünordnungsplans einschl. artenschutzrechtlicher Beurteilung und Umweltbericht mit Bilanzierung der Teilaufhebung mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Fürnbach II“ in der Fassung vom 23.06.2026 wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

13.07.2026 bis einschließlich 14.08.2026

auf der Webseite der Gemeinde Rauhenebrach unter <https://rauhenebrach.de/unsere-gemeinde/bauen-und-wohnen/laufende-bauleitverfahren> veröffentlicht, ebenso der Inhalt dieser Bekanntmachung.

In dieser Zeit können die Unterlagen auch auf dem zentralen Landesportal für die Bauleitplanung in Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>) aufgerufen werden.

Innerhalb der oben genannten Frist und zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet (Webseite der Gemeinde Rauhenebrach) besteht auch die leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur öffentlichen Einsicht in die Planunterlagen im Rathaus der Gemeinde Rauhenebrach, Untersteinbach, Hauptstraße 1, 96181 Rauhenebrach, EG Zi.-Nr. 3 während der allgemeinen Öffnungszeiten. Diese sind: **Montag: 7.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr, Dienstag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und am Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung.** Eine Einsichtnahme ist auch außerhalb der Amtsstunden nach vorheriger Vereinbarung möglich. Der behindertengerechte Zugang ist über den Hintereingang im Hinterhof des Rathauses möglich.

Auskünfte werden nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch unter 09554 / 9221-22 oder 18 oder per E-Mail unter bauamt@rauhenebrach.de) erteilt.

Stellungnahmen sollen während der Auslegungsfrist elektronisch an bauamt@rauhenebrach.de, und bei Bedarf in Textform an Gemeinde Rauhenebrach, Hauptstraße 1, 96181 Rauhenebrach oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen und Bedenken sollten die volle Anschrift des Verfassers und gegebenenfalls die Bezeichnung der betroffenen Grundstücke enthalten. Die fristgemäß eingehenden Äußerungen werden zusammen mit den nach § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB gewürdigt. Eine Entscheidung zu den Äußerungen trifft der Gemeinderat der Gemeinde Rauhenebrach.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 Ziffer 3 BauGB).

Gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB erfolgt die Einholung der Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gleichzeitig mit dieser Veröffentlichung im Internet.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Thematischer Bezug
Begründung in der Fassung vom 23.06.2026	Darlegung des Eingriffs und Kenndaten der inhaltlichen Planung, Aussagen zur Standortwahl, Erläuterung der Erschließung, Aussagen zu Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen

<p>Begründung des Grünordnungsplans einschließlich artenschutzrechtlicher Beurteilung und Umweltbericht in der Fassung vom 23.06.2026</p>	<p>Bestandsaufnahme des Planumgriffs, Eingriffssituation und Möglichkeiten der Eingriffsminimierung, Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs und erforderlicher Ersatzmaßnahmen, Artenschutz und Sicherung der ökologischen Funktionalität</p> <p>Ermittlung der Prognose bei Durchführung bzw. Nicht-Durchführung der Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutzgut Boden und Fläche: keine Erheblichkeit - Schutzgut Klima/Luft: keine Erheblichkeit - Schutzgut Wasser: keine Erheblichkeit - Schutzgut Tiere und Pflanzen: geringe bis mittlere Erheblichkeit - Schutzgut Mensch (Erholung, Lärm): keine Erheblichkeit - Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild: geringe Erheblichkeit - Schutzgut Kultur- und Sachgüter: keine Erheblichkeit
<p>Stellungnahme des LRA Haßberge</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und zur sparsamen und effizienten Nutzung erneuerbarer Energie - Auseinandersetzung mit Fragen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung - Berücksichtigung der wechselseitigen Ein- und Auswirkungen im Rahmen des Immissionsschutzes bzgl. Lärm - Hinweis zur möglichen Erschließung im Trennsystem - Bewertung der Durchgeführten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie der Ausarbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - Zustimmung zum artenschutzrechtlichen Beitrag - keine abfallrechtlichen Verdachtsmomente
<p>Stellungnahme der Regierung von Unterfranken bzw. vom Regionalen Planungsverband Main-Rhön (3)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - positive Bewertung der Teilaufhebung - Hinweis zu weiteren Siedlungsformen wie Doppel- und Reihenhäuser
<p>Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis zum Verbrauch von Grund und Boden - Berücksichtigung der Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch - weiterhin uneingeschränkte Nutzung der landwirtschaftlichen Wege
<p>Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - keine Einwände
<p>Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis zum Verbrauch von Grund und Boden - Berücksichtigung der Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch - weiterhin uneingeschränkte Nutzung der landwirtschaftlichen Wege - Reduzierung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs
<p>Stellungnahme Versorgungsträger</p>	<ul style="list-style-type: none"> - keine Einwände

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren (Information nach Artikel 13, 14 DSGVO – Bauleitplanung)“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gemeinde Rauenebrach
Rauenebrach, den 09.07.2026



Bäuerlein
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde.

Aushang und gemeindliche Homepage am 10.07.2026 bis einschließlich 14.08.2026